

RS OGH 1996/7/26 1Ob501/96, 1Ob211/99g, 1Ob300/00z, 2Ob236/07f, 6Ob104/17p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.07.1996

Norm

ZPO §577

Rechtssatz

Im Fall des Schiedsgutachtervertrags soll der Schiedsgutachter vermöge seiner Sachkunde gewisse Unterlagen und Tatsachen beschaffen und mit bindender Wirkung für die Parteien Feststellungen gewinnen, die für die Bestimmung einer Vertragsleistung erst mittelbar maßgebend werden und erst die Elemente für sie bilden sollen, sowie auf diese Weise Rechtsstreitigkeiten vorbeugen. Voraussetzung ist vorerst - als Schiedsgutachtensabrede - eine Einigung der Parteien auf das Leistungsbestimmungsrecht eines Dritten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 501/96

Entscheidungstext OGH 26.07.1996 1 Ob 501/96

Veröff: SZ 69/168

- 1 Ob 211/99g

Entscheidungstext OGH 05.08.1999 1 Ob 211/99g

Vgl auch; nur: Voraussetzung ist vorerst - als Schiedsgutachtensabrede - eine Einigung der Parteien auf das Leistungsbestimmungsrecht eines Dritten. (T1); Veröff: SZ 72/123

- 1 Ob 300/00z

Entscheidungstext OGH 17.08.2001 1 Ob 300/00z

Vgl auch; Beisatz: Einen Sonderfall vertragsergänzender Schiedsgutachten stellen rechtsabändernde Schiedsgutachterverträge dar, durch die einem Dritten die Aufgabe übertragen wird, ein bestehendes Schuldverhältnis veränderten Umständen anzupassen. Die in solchen Fällen erforderliche rechtliche Schlusstätigkeit des Schiedsgutachters führt aber für sich allein noch nicht zum Ergebnis, dass ein echter Schiedsvertrag vorliegt. Maßgeblich ist vielmehr, ob die zu treffende Entscheidung nur aus den im § 595 ZPO angeführten Gründen durch ein ordentliches Gericht aufgehoben werden kann oder ob diesem eine darüber hinausgehende materielle Überprüfungsmöglichkeit der Tätigkeit des Schiedsgutachters zustehen soll. (T2)

- 2 Ob 236/07f

Entscheidungstext OGH 17.12.2007 2 Ob 236/07f

Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Die Einordnung eines konkreten Vertrages als Schiedsgutachtervertrag oder als Schiedsvertrag ist im Einzelfall zu prüfen und entzieht sich einer generellen Beurteilung. (T3)

- 6 Ob 104/17p

Entscheidungstext OGH 21.12.2017 6 Ob 104/17p

Auch; nur: Im Fall des Schiedsgutachtervertrags soll der Schiedsgutachter vermöge seiner Sachkunde gewisse Unterlagen und Tatsachen beschaffen und mit bindender Wirkung für die Parteien Feststellungen gewinnen. (T4)
Beis wie T3

Veröff: SZ 2017/150

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106358

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at